

Was sind Pflichtteilsverzicht und Pflichtteilsanrechnung?

Über den Pflichtteil kommt es oft zum Streit, vor allem, wenn die Bewertung des Nachlasses schwierig ist, bspw. bei Immobilien und Betriebsvermögen.

Zudem kann die Auszahlung des Pflichtteils für die Erben eine schwere Belastung sein, vor allem wenn der Nachlass aus Sachwerten besteht. Viele Erblasser möchten daher noch zu Lebzeiten dieses Problem regeln.

Der Königsweg hierfür ist der Pflichtteilsverzicht: ein notarieller Vertrag bspw. mit einem Kind aus erster Ehe, in dem dieses auf den Pflichtteil beim künftigen Erbfall verzichtet. Da niemand zum Abschluss eines solchen Vertrages gezwungen werden kann, fließt meist eine Abfindungszahlung als Gegenleistung.

Zu unterscheiden hiervon ist die Pflichtteilsanrechnung. Schenkt der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten zu Lebzeiten etwas, so kann er hiermit die Erklärung verbinden, dass sich der Beschenkte den Wert dieses Geschenkes auf einen etwaigen künftigen Pflichtteil anrechnen lassen muss. Aber: Diese Anrechnungserklärung muss spätestens bei Ausführung der Schenkung gemacht werden, später ist sie nicht mehr wirksam, insbesondere kann sie im Testament nicht nachgeholt werden. Vorsorglich sollte bei größeren Geschenken stets eine Pflichtteilsanrechnung erklärt werden. Hierfür gibt es keine besondere Form, aus Beweisgründen sollte sie schriftlich geschehen.

www.erbrechtsforum.de

Wie setzt man seinen Pflichtteil durch?

Das Nachlassgericht, welches einen Erbfall abwickelt, kümmert sich nicht um die Erfüllung der Pflichtteilsansprüche. Die Pflichtteilsberechtigten werden lediglich vom Erbfall und von dem Testament, das sie enterbt, informiert. Alles Weitere bleibt ihnen überlassen.

Wer seinen Pflichtteil geltend machen will, muss also zunächst gegen die Erben den Anspruch auf Auskunft und Wertermittlung erheben, damit er seinen Pflichtteil berechnen kann. Werden diese Ansprüche (Auskunft, Wertermittlung und dann Zahlung) nicht freiwillig erfüllt, so bleibt nur der Weg der Klage. Zuständig für die Klage ist das allgemeine Zivilgericht. Wenn damit zu rechnen ist, dass der Pflichtteil mehr als 5.000 EUR betragen wird, so ist das Landgericht zuständig, ansonsten das Amtsgericht.

Hinweis:

Diese Information kann aus Platzgründen nur erste Hinweise geben.
Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall.



Grundwissen Pflichtteil

Nach deutschem Recht kann jedermann seine Erben frei bestimmen. Selbst seinen Ehegatten und seine Kinder kann er ohne Grund „enterben“, man spricht von Testierfreiheit.

Eine Grenze aber gibt es: den Pflichtteil.

Der Ehegatte und nahe Angehörige erhalten eine Mindestbeteiligung am Nachlass, auch wenn der Erblasser dies ausdrücklich nicht wünscht. Die Entziehung dieses Pflichtteils ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, bspw. wenn ein Kind seinem Vater nach dem Leben getrachtet hat.

Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Wer hat einen Pflichtteil?

Pflichtteilsberechtigt sind:

der Ehegatte, nicht mehr allerdings, wenn Scheidungsantrag gestellt war und die Voraussetzungen für den Ausspruch der Scheidung vorlagen.

Kinder, auch adoptierte und nichteheliche.

Enkelkinder treten anstelle ihres Vaters oder ihrer Mutter, sie haben einen Pflichtteil beim Tod der Großeltern, wenn Vater oder Mutter (das Kind der Großeltern) schon tot ist.

Die Eltern des Verstorbenen sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn dieser keine Abkömmlinge (Kind, Enkelkind, Urenkelkind etc.) hinterlässt.

Andere Personen, insbesondere Geschwister, haben nie einen Pflichtteil.

Wie hoch ist der Pflichtteil?

Zunächst ist der gesetzliche Erbteil zu ermitteln, den der Pflichtteilsberechtigte gehabt hätte, wenn er nicht durch ein Testament enterbt worden wäre. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte dieses gesetzlichen Erbteils. (Bei Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebten, gibt es allerdings Besonderheiten, hier beträgt der Pflichtteil oft nur ein Viertel des gesetzlichen Erbteils.)

Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch, der Pflichtteilsberechtigte wird nicht Teil der Erbengemeinschaft. Maßgeblich für die Auszahlung des Pflichtteils sind die Wertverhältnisse am Todestag.

Damit der Pflichtteilsberechtigte seinen Anspruch durchsetzen kann, hat er von Gesetzes wegen Anspruch gegen die Erben auf

- Auskunft über Aktiva und Passiva des Nachlasses; auf Wunsch ist die Auskunft in Form eines von einem Notar aufgenommenen Nachlassverzeichnisses zu erteilen;
- Wertermittlung durch Sachverständigengutachten, insbesondere für Immobilien.

Kann der Pflichtteil umgangen werden?

Der Gesetzgeber hat sich große Mühe gegeben, um zu verhindern, dass das Pflichtteilsrecht umgangen wird. So kann der Erblasser beispielsweise in sein Testament schreiben, was er will, der Pflichtteil bleibt (Ausnahme: die seltenen Fälle der Pflichtteilsentziehung).

Auch dagegen, dass der Erblasser noch zu Lebzeiten sein Vermögen verschenkt, gibt es einen Schutz für den Pflichtteilsberechtigten: den Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Bestimmte Schenkungen, die der Erblasser noch zu Lebzeiten gemacht hat, werden dem Nachlass rechnerisch hinzugezählt, so dass der Pflichtteilsberechtigte auch hieraus seinen Pflichtteil erhält.

Solche Schenkungen sind:

- Schenkungen aus den letzten 10 Jahren vor dem Tod des Erblassers (ausgenommen übliche Gelegenheitsgeschenke); allerdings gilt ein Abschmelzungsmodell: Schenkungen aus dem ersten Jahr vor dem Erbfall werden voll berücksichtigt, solche aus dem 2. Jahr da vor zu 90 %, aus dem 3. Jahr davor zu 80 % usw.
- Bei Schenkungen, die der Erblasser seinem Ehegatten gemacht hat, läuft keine Frist, diese werden ohne zeitliche Begrenzung voll beim Pflichtteil berücksichtigt, wiederum ausgenommen übliche Gelegenheitsgeschenke.
- Keine Frist gilt auch für Schenkungen, bei denen sich der Erblasser wesentliche Rechte vorbehalten hatte, beispielsweise ein Wohnrecht bei einer Immobilie oder den Nießbrauch.